

1. Fortschreibung  
Örtliches Raumordnungskonzept  
der Gemeinde Stams



# Erläuterungsbericht

Stand: 24.10.2023



# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>2</b>
<b>Allgemeines</b> .....	<b>4</b>
<b>1. Freihalteflächen</b> .....	<b>4</b>
1.1. Ziele und Maßnahmen .....	4
1.2. Forstwirtschaftliche Freihalteflächen .....	5
1.3. Landwirtschaftliche Freihalteflächen.....	5
1.4. Ökologische Freihalteflächen.....	6
1.5. Landschaftlich wertvolle Freihalteflächen .....	8
1.6. Sonstige Freihalteflächen .....	8
<b>2. Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung</b> .....	<b>9</b>
2.1. Bevölkerungsprognose .....	9
2.2. Zweitwohnsitze und Freizeitwohnsitze .....	11
2.3. Ziele und Maßnahmen .....	11
<b>3. Wirtschaft</b> .....	<b>12</b>
3.1. Entwicklungsleitbild .....	12
3.2. Baulandbedarf für die Wirtschaft.....	12
3.3. Kriterien für die Auswahl ansiedlungswilliger Betriebe .....	13
3.4. Ziele und Maßnahmen .....	14
<b>4. Siedlungsentwicklung</b> .....	<b>15</b>
4.1. Entwicklungsleitbild .....	15
4.2. Siedlungsgrenzen .....	15
4.3. Ziele und Maßnahmen .....	16
<b>5. Maßnahmen zur Baulandsicherung</b> .....	<b>16</b>
5.1. Privatrechtliche Vereinbarungen nach § 33 TROG 2022.....	16
5.2. Vorsorge für den geförderten Wohnbau gem. § 31a TROG 2022.....	17
5.3. Bebauungsplanung.....	17
5.4. Ziele und Maßnahmen .....	17
<b>6. Verkehr</b> .....	<b>18</b>
6.1. Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur.....	18
6.2. Ziele und Maßnahmen .....	18
<b>7. Technische Infrastruktur</b> .....	<b>19</b>

7.1.	Entwicklung der Technischen Infrastruktur.....	19
7.2.	Ziele und Maßnahmen.....	19
<b>8.</b>	<b>Soziale Infrastruktur .....</b>	<b>20</b>
8.1.	Entwicklung der Sozialen Infrastruktur.....	20
8.1.1.	Öffentliche Einrichtungen .....	20
8.1.2.	Sport- und Freizeiteinrichtungen .....	20
8.1.3.	Medizinisch-Soziale Infrastruktur .....	20
8.2.	Ziele und Maßnahmen.....	21
<b>9.</b>	<b>Ortsbild.....</b>	<b>21</b>
9.1.	Entwicklung des Ortsbilds .....	21
9.2.	Ziele und Maßnahmen.....	22
<b>10.</b>	<b>Beurteilung der Änderungsbereiche .....</b>	<b>22</b>
10.1.	Bereich A01 (rd. 817 m <sup>2</sup> ):.....	23
10.2.	Bereich A02 (rd. 1.195 m <sup>2</sup> ):.....	24
10.3.	Bereich A03 (rd. 1.713 m <sup>2</sup> ):.....	25
10.4.	Bereich A04 (514 – 116 = rd. 396 m <sup>2</sup> ):.....	26
10.5.	Bereich A05 (rd. 586 m <sup>2</sup> ):.....	26
10.6.	Bereich A06 (rd. 1.090 - 7 = rd. 1.083 m <sup>2</sup> ):.....	27
10.7.	Bereich A07 (rd. 381 m <sup>2</sup> ):.....	28
10.8.	Bereich A08 (rd. 26.275 m <sup>2</sup> ):.....	28
10.9.	Bereich A09 (rd. 8.790 m <sup>2</sup> ):.....	29
10.10.	Bereich A10 (rd. 1.691 m <sup>2</sup> ):.....	29
10.11.	Bereich A11 (rd. 1.454 m <sup>2</sup> ):.....	30
10.12.	Bereich A12 (rd. 5.518 m <sup>2</sup> ):.....	31
10.13.	Bereich A13 (rd. 2.649 m <sup>2</sup> ):.....	32
10.14.	Bereich A14 (rd. 6.421 m <sup>2</sup> ):.....	32
10.15.	Bereich A15 (rd. 15.425 m <sup>2</sup> ):.....	33
10.16.	Bereich A16 (rd. 24.683 m <sup>2</sup> ):.....	33
10.17.	Bereich A17 (rd. 2.150 m <sup>2</sup> ):.....	34
10.18.	Bereich A18 (rd. 3.398 m <sup>2</sup> ):.....	34
10.19.	Bereich A19 (rd. 2.662 m <sup>2</sup> ):.....	35
10.20.	Bereich A20 (rd. 172 m <sup>2</sup> ):.....	35
10.21.	Bereich A21 (rd. 8.140 m <sup>2</sup> ):.....	36
10.22.	Bereich A22 (rd. 4.539 m <sup>2</sup> ):.....	36

## Allgemeines

Die künftige räumliche Entwicklung der Gemeinde Stams soll grundsätzlich auf die bestehende Eigenständigkeit und Unabhängigkeit abzielen und diese stärken.

Mit der Gemeinde Rietz besteht eine Zusammenarbeit in den Bereichen Schulwesen und Standesamt (Sprengelgemeinden Rietz und Stams).

Im Bereich Tourismus ist die Gemeinde Stams Mitglied des Tourismusverbands Innsbruck und seine Feriendörfer. In Planungsfragen wird eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden angestrebt. Stams bildet zusammen mit den Gemeinden Mieming, Mötz, Obsteig, Silz, Stams, Wildermieming den Planungsverband 11 „Inntal – Mieminger Plateau“, innerhalb des Verbands findet ein regelmäßiger Gedankenaustausch statt.

## 1. Freihalteflächen

### 1.1. Ziele und Maßnahmen

#### ❖ **Erhaltung des Waldes**

- Ausweisung der forstwirtschaftlichen Freihalteflächen entsprechend Absatz 1.2. bzw. den Abgrenzungen im Plan zum ÖRK

#### ❖ **Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsflächen**

- Die landwirtschaftlich genutzten Flächen am Stamser und Rietzer Schwemmkegel und am Talboden sind aufgrund ihrer guten Eignung für die Landwirtschaft zu erhalten (Ausnahme: Sondernutzungen).
- Ausweisung der landwirtschaftlichen Freihalteflächen entsprechend Absatz 1.3. bzw. den Abgrenzungen im Plan zum ÖRK und Umsetzung der ihnen zugeordneten Maßnahmen-vorschläge

#### ❖ **Schutz der ökologischen Qualität des Gemeindegebiets und Aufrechterhaltung des ökologischen Gleichgewichts**

- Ausweisung der ökologischen Freihalteflächen entsprechend Absatz 1.4. bzw. den Abgrenzungen im Plan zum ÖRK und Umsetzung der ihnen zugeordneten Maßnahmen-vorschläge
- Erhaltung und Schutz der ökologisch wertvollen Saum- und Mantelzone des Waldrands
- Schaffung von Biodiversitätsflächen in der Landwirtschaft, um den (Bio-)Diversitätsverlust aufgrund der Intensivlandwirtschaft entgegenzuwirken
- Gezielte Bekämpfung der Neophyten im gesamten Gemeindegebiet

#### ❖ **Bewahrung der traditionellen Kulturlandschaft**

- Erhaltung der bestehenden Streuobstwiesen, Ackerterrassen und Feldgehölze als prägende Merkmale traditioneller Kulturlandschaft
- Erhaltung traditioneller Elemente und Gehölzstrukturen im Ortsgebiet
- Ausweisung der landschaftlich wertvollen Freihalteflächen entsprechend Absatz 1.5. bzw. den Abgrenzungen im Plan zum ÖRK und Umsetzung der ihnen zugeordneten Maßnahmen-vorschläge

**❖ Erhaltung der landschaftlichen Qualität des Gemeindegebiets**

- Erhaltung der Freiflächen um Windfang, Haslach, Thanrain, Mähmoos und Hauland als landschaftlich wertvolle Freihalteflächen
- Strukturierung der ausgeräumten Agrarlandschaft am Talboden durch Gehölzpflanzungen (Einzelbäume, Hecken, Alleen etc.)
- Erhaltung der Kirschbaumalle zwischen Thanrain und Haslach bzw. Nachpflanzung abgestorbener oder kranker Bäume
- Erhaltung und Wiederherstellung der strukturgebenden Flurgehölze/Feldgehölze und Streuobstwiesen zur Aufwertung des Landschaftsbildes

**❖ Sicherung der Naherholungsfunktion**

- Einplanung wohnungsnaher Naherholungsflächen (z. B. Kinderspielplätze) und Fußwege in der Bebauungsplanung
- Erhaltung der bestehenden Naherholungsstrukturen bzw. die Siedlung umgebenden Naherholungsflächen, insbesondere den Bereich zwischen Stams und Haslach und den Stamser Eichenwald

## 1.2. Forstwirtschaftliche Freihalteflächen

Nach § 31 Abs. 1 TROG 2022 sind zusammenhängende land- und forstwirtschaftlich nutzbare Gebiete im örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde festzulegen. Diese Gebiete sind, mit Ausnahme der nach §§ 41 und 42 TROG 2022 zulässigen baulichen Anlagen (Bauten für landwirtschaftliche Zwecke, Um- und Zubauten von Gebäuden im Freiland etc.) und der im Verordnungstext unter § 3 gegebenenfalls angeführten Ausnahmen, von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Als forstwirtschaftliche Freihaltefläche wird festgelegt:

**❖ FF 1 Wald südlich von Stams**

- Schutzbegründung: gute forstwirtschaftliche Eignung ökologisch und landschaftlich wertvoller Bereich
- Nebenfunktion: Naherholung

**❖ FF 2 Wald westlich und nördlich von Stams**

- Schutzbegründung: gute forstwirtschaftliche Eignung
- Nebenfunktion: Bedeutung für das Landschaftsbild

## 1.3. Landwirtschaftliche Freihalteflächen

Nach § 31 Abs. 1 TROG 2022 sind zusammenhängende landwirtschaftlich nutzbare Gebiete im örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde festzulegen. Diese Gebiete sind, mit Ausnahme der nach § 41 und 42 TROG 2022 zulässigen baulichen Anlagen und der im Verordnungstext unter § 3 gegebenenfalls angeführten Ausnahmen, von jeglicher Bebauung freizuhalten. Um der Landwirtschaft auch in Zukunft hochwertige Produktionsflächen zur Verfügung zu stellen, werden folgende Flächen als landwirtschaftliche Freihalteflächen festgelegt:

**❖ FL 1 landwirtschaftliche Flächen nördlich der Bahnlinie**

- Schutzbegründung: hohe landwirtschaftliche Eignung
- Nebenfunktion: Landschaftsbild
- Zusätzlich empfohlene Maßnahmen: Pflanzung strukturierender Gehölze (Windschutzgürtel, Hecken, Solitärbäume etc.)

(Der in den Landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgesparte Bereich unmittelbar nördlich der Bahntrasse wurde vorerst nicht in die Entwicklungsbereich aufgenommen, wird jedoch auf lange Sicht als Möglichkeit für eine gewerbliche Entwicklung gesehen)

**❖ FL 2 landwirtschaftliche Flächen zwischen Bahnlinie und B 171**

- Schutzbegründung: hohe landwirtschaftliche Eignung
- Zusätzlich empfohlene Maßnahmen: Pflanzung strukturierender Gehölze (Windschutzgürtel, Hecken, Solitärbäume etc.)

**❖ FL 3 landwirtschaftliche Flächen südlich der B 171/östlich Stams**

- Schutzbegründung: hohe landwirtschaftliche Eignung
- Nebenfunktion: Erholungsraum; Bedeutung für das Landschaftsbild
- Zusätzlich empfohlene Maßnahmen: Pflanzung strukturierender Gehölze entlang von Feldwegen und Rainen (Alleen, Windschutzgürtel, Hecken, Solitärbäume etc.), ökologische Revitalisierungsmaßnahmen entlang des Thannerbachs zur Abmilderung potentieller Hochwassergeschehen

**❖ FL 4 landwirtschaftliche Flächen westlich von Stams**

- Schutzbegründung: hohe landwirtschaftliche Eignung
- Nebenfunktion: Erholungsraum, Bedeutung für das Landschaftsbild
- Zusätzlich empfohlene Maßnahmen: Pflanzung strukturierender Gehölze (Windschutzgürtel, Hecken, Solitärbäume etc.)

**❖ FL 5 landwirtschaftliche Flächen „Wenge“**

- Schutzbegründung: hohe landwirtschaftliche Eignung
- Nebenfunktion: Erholungsraum; Bedeutung für das Landschaftsbild

**❖ FL 6 landwirtschaftliche Flächen östlich von Staudach**

- Schutzbegründung: hohe landwirtschaftliche Eignung
- Nebenfunktion: Landschaftsbild
- Zusätzlich empfohlene Maßnahmen: Pflanzung strukturierender Gehölze (Windschutzgürtel, Hecken, Solitärbäume etc.), Gewässerverrohrungen am Stadlinger Bach sollten nach Möglichkeit zu einem offenen Gerinne mit gewässerbezogenen Uferbergleitsaum umgestaltet werden

## 1.4. Ökologische Freihalteflächen<sup>1</sup>

Nach § 31 Abs. 1 TROG 2022 sind ökologisch besonders wertvolle Flächen im örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde festzulegen. Diese Gebiete sind, mit Ausnahme der nach §§ 41 und 42 TROG 2022 zulässigen baulichen Anlagen und der im Verordnungstext unter § 3 gegebenenfalls angeführten Ausnahmen, von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ausgehend

---

<sup>1</sup> Nähere Details im 'Naturkundlichen Bearbeitungsrahmen zum Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Stams'

vom Ergebnis der Bestandsaufnahme (Naturkundlicher Bearbeitungsrahmen) werden folgende Flächen von hoher ökologischer Bedeutung als ökologische Freihalteflächen festgelegt:

❖ **FÖ 1 „Innauen“**

- Schutzbegründung: ursprüngliche artenreiche Au-Vegetation wichtiges landschaftliches Gliederungselement
- Nebenfunktion: landschaftlich wertvoller Bereich; wichtiger Naherholungsraum
- ❖ Schutz- und Pflegeempfehlungen: Unterlassen von Fällungen, Lenkungsmaßnahmen für die Freizeitnutzung, Vermeidung von Beeinträchtigungen jeder Art (Müll- und Schuttablagerungen etc.)

❖ **FÖ 2 „Stamser Eichenwald und Stamser Bach“**

- Schutzbegründung: einer der letzten Eichenmischwälder des Inntals
- Nebenfunktion: Ausweisung als Naturdenkmal, wichtiges landschaftliches Gliederungselement, landschaftlich wertvoller Bereich; Erholungsraum
- Schutz- und Pflegeempfehlungen: Abstimmung der forstwirtschaftlichen Nutzung und wildbachtechnischen Erfordernisse mit den Interessen des Naturschutzes; Vermeidung von Beeinträchtigungen jeder Art (Müll- und Schuttablagerungen, Dünger- und Gülleeintrag etc.)

❖ **FÖ 3 „Feldgehölze östlich von Stams“**

- Schutzbegründung: heterogene Lebensräume, wichtige landschaftliche Gliederungselemente
- Nebenfunktion: landschaftlich wertvolle Flächen
- Schutz- und Pflegeempfehlungen: Vermeidung von Beeinträchtigungen jeder Art (Abholzung, Gartenabfall- und Kompostabfallagerungen, Strauchschnitt, Müll-/Schuttablagerungen), gezielte Bekämpfung der bereits entstehenden Neophyten (Springkraut)

❖ **FÖ 4 „Lindenbestände westlich von Haslach“**

- Schutzbegründung: Seltenheit von Edellaubgehölzen im Inntal
- Nebenfunktion: landschaftlich wertvolle Flächen
- Schutz- und Pflegeempfehlungen: Vermeidung von Beeinträchtigungen jeder Art (Abholzung und Aufforstung mit Nadelbäumen, Müll- und Schuttablagerungen etc.) Beibehaltung der bestehenden forstwirtschaftlichen Nutzung (Einzelstammentnahme)

❖ **FÖ 5 „Tannen- und Buchenbestand bei Hauland“**

- Schutzbegründung: Seltenheit von Edellaubgehölzen im Inntal
- Nebenfunktion: landschaftlich wertvolle Flächen
- Schutz- und Pflegeempfehlungen: Vermeidung von Beeinträchtigungen jeder Art (Abholzung und Aufforstung mit Nadelbäumen, Müll- und Schuttablagerungen etc.) Beibehaltung der bestehenden forstwirtschaftlichen Nutzung (Einzelstammentnahme)

❖ **FÖ 6 „Tannen- und Buchenbestand am Stamser Bach westlich von Hauland“**

- Schutzbegründung: Seltenheit von Edellaubgehölzen im Inntal
- Nebenfunktion: landschaftlich wertvolle Flächen

- Schutz- und Pflegeempfehlungen: Vermeidung von Beeinträchtigungen jeder Art (Abholzung und Aufforstung mit Nadelbäumen, Müll- und Schuttablagerungen etc.), Beibehaltung der bestehenden forstwirtschaftlichen Nutzung (Einzelstammentnahme)

## 1.5. Landschaftlich wertvolle Freihalteflächen

Nach § 31 Abs. 1 TROG sind erhaltenswerte Landschaftsteile und zusammenhängende Erholungsräume im örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde festzulegen. Diese Gebiete sind, mit Ausnahme der nach §§ 41 und 42 TROG 2022 zulässigen baulichen Anlagen und der im Verordnungstext unter § 3 gegebenenfalls angeführten Ausnahmen, von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ausgehend vom Ergebnis der Bestandsaufnahme (Naturkundlicher Bearbeitungsrahmen) werden folgende Flächen von besonderer landschaftlicher Qualität als Freihalteflächen für Landschaftsschutz und Landschaftsbild festgelegt:

### ❖ **FA 1 „Rietzer Schwemmkegel (Haslach-Windfang-Thannrain)“**

- Schutzbegründung: letzter Bereich mit Elementen traditioneller Kulturlandschaft im Talraum von Stams; Bedeutung für das Landschaftsbild
- Nebenfunktion: landwirtschaftlich wertvolle Fläche; ökologisch wertvoller Bereich; wichtiger Erholungsraum
- Schutz- und Pflegeempfehlungen: Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung, Erhaltung der Feldgehölze; Förderung landschaftspflegerischer Maßnahmen durch die Gemeinde (Pflege bzw. Nachpflanzung der Kirschbaumallee, Mahd der Böschungen und Raine etc.), Erhaltung der Extensivwiesenfläche „Flores Roan“

–

### ❖ **FA 2 „Landwirtschaftliche Flächen bei Hauland“**

- Schutzbegründung: traditionelle Kulturlandschaft; Bedeutung für das Landschaftsbild
- Nebenfunktion: landwirtschaftliche Eignung, ökologisch wertvoller Bereich, Erholungsraum
- Schutz- und Pflegeempfehlungen: Erhaltung der Streuobstwiesen und Waldränder; Erhaltung der landschaftlichen Qualität des Gebietes - Förderung landschaftspflegerischer Maßnahmen durch die Gemeinde (Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung, keine Aufforstung brachliegender Flächen)

## 1.6. Sonstige Freihalteflächen

Als **sonstige Freihalteflächen** (FS) werden Bereiche ausgewiesen, die aus sonstigen raumordnungsfachlichen Gründen freizuhalten sind und keine spezifischen Eigenschaften für andere Freihalteflächen wie FL, FA, FÖ und FF aufweisen. Folgende bedeutsame Bereiche werden als sonstige Freihalteflächen festgelegt:

### ❖ **FS 1 „Freihaltefläche westlicher Siedlungsrand“**

- Schutzbegründung: Schutz vor Naturgefahren
- Nebenfunktion: landwirtschaftliche Eignung; ökologisch wertvoller Bereich; Bedeutung für das Landschaftsbild
- Schutz- und Pflegeempfehlungen: Erhaltung des Waldrands; Aufrechterhaltung der bestehenden Bewirtschaftung

### ❖ **FS 2 „Hochalpiner Bereich, südliches Gemeindegebiet“**

- Schutzbegründung: Schutz vor Naturgefahren
- Nebenfunktion: ökologisch wertvoller Bereich; Bedeutung für das Landschaftsbild

#### ❖ **FS 3 Freihaltefläche Staudach**

- Schutzbegründung: mangelnder Baulandbedarf / Verfügbarkeit
- Nebenfunktion: Bereich grundsätzlich für Bebauung geeignet

Daneben sind insbesondere die **Streuobstwiesen** in den traditionell landwirtschaftlich geprägten Siedlungsbereichen wertvolle und schützenswerte Flächen für Naturschutz, Orts- und Landschaftsbild. Diese Flächen werden nicht gesondert als Freihalteflächen ausgewiesen, sind jedoch nach Möglichkeit zu erhalten.

## 2. Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung

### 2.1. Bevölkerungsprognose

Die Gemeinde Stams hat in den vergangenen 20 Jahren einen Bevölkerungszuwachs von rd. 22 % zu verzeichnen.

Da die reale Bevölkerungsentwicklung von verschiedenen, unsicheren bzw. variablen Faktoren abhängt, ist eine Bevölkerungsprognose im Rahmen des Örtlichen Raumordnungskonzepts nur ein grober Näherungswert. Um dieser Unsicherheit der Trendberechnung etwas zu entgehen, werden nachfolgend einige Überlegungen zur künftigen Bevölkerungsentwicklung angestellt.

#### Bevölkerung:

Betrachtet man die Bevölkerungsentwicklung der letzten Periode, so kann festgestellt werden, dass die Bevölkerungszahl kontinuierlich zugenommen hat und dies maßgeblich von den Wanderungsbewegungen beeinflusst wurde. Die Geburtenzahl spielt ebenfalls eine Rolle, jedoch untergeordnet. Um eine Prognose für die zukünftige Bevölkerungsentwicklung aufzustellen, wird die durchschnittliche, jährliche, prozentuale Veränderung der letzten Periode, rd. 1,2 %, auf die kommende Periode hochgerechnet. Damit ergibt sich eine Bevölkerungszahl für 2029 von rd. 1.746.

*Tabelle 1: Prognose der Bevölkerungsentwicklung für die kommenden 10 Jahre*

<b>PROG-NOSE</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029</b>
<b>Bevölkerungszahl absolut</b>	1547	1566	1585	1604	1624	1643	1663	1684	1704	1725	1746

#### Haushalte:

Betrachtet man die Verteilung der Haushaltsgrößen kann man beobachten, dass zumindest seit 1998 durchgehend die Hälfte der Stamser BewohnerInnen entweder in Ein- oder Zweipersonenhaushalten leben und dieses Verhalten innerhalb der letzten Periode stabil geblieben ist. Somit wird für eine Prognose für die kommenden 10 Jahre ebenfalls davon ausgegangen,

dass dieses Verhältnis in etwa so bleibt und die Ein- und Zweipersonenhaushalte rd. 50 % an den Privathaushalten ausmachen.

Die durchschnittliche Haushaltsgröße drehte sich in der letzten Periode ebenfalls um die Zahl 2,5 bis 2,6.

❖ Bevölkerungsanstieg von 2019-2029:	1746 – 1547	=	199 Personen
❖ Personen in Ein- und Zweipersonenhaushalten:	199/50 %	=	rd. 100 Personen
❖ Personen in größeren HH:	199-100	=	rd. 100 Personen

→ Die durchschnittliche Haushaltsgröße für die 100 Personen in Ein- und Zweipersonenhaushalten wird mit 1,5, die durchschnittliche Haushaltsgröße für die anderen 100 Personen wird mit 4 (auf Grund der durchschnittlichen Verteilung auf größere Haushalte) angenommen.

Für die ersten 100 Personen werden somit 66,6 Haushalte benötigt. Für die anderen 100 Personen werden dann nur mehr 25 Haushalte benötigt. Das ergibt insgesamt eine Zunahme der Haushalte von:

→ Neue Haushalte bis 2029: rd. 92 = 9,2 Haushalten pro Jahr

Aufgrund der niedrigen Baudichte in einigen Bereichen des Siedlungsgebiets wird angenommen, dass etwa 10 % dieses Bedarfs in Form von Nachverdichtung (Zu-/Umbauten) auf bereits bebauten Grundstücken gedeckt werden kann. Demnach müssen binnen der nächsten 10 Jahre voraussichtlich ca. 83 Wohneinheiten auf zurzeit unbebauten Flächen errichtet werden.

Entsprechend der bestehenden Struktur der Gemeinde und dem Ziel einer bodensparenden Bebauung wird die Deckung des verbleibenden Wohnungsbedarfs zur Hälfte mit Einfamilienhäusern und zu je einem Viertel mit verdichtetem Flachbau und Wohnanlagen vorgeschlagen. Die Wohnanlagen sollten allerdings nicht die Grenzen der derzeit gegebenen Maßstäbe sprengen und in erster Linie den Zwecken des sozialen Wohnbaus dienen.

Tabelle 2: Vorschlag zur Deckung des Wohnbedarfs

Anteil an der Deckung des Wohnbedarfs	Form der Bebauung	Benötigte Baulandreservefläche
40 % = 33,2 Einheiten	Ein-/ Zweifamilienhäuser (500 m <sup>2</sup> durchschnittliche Grundfläche)	16.600 m <sup>2</sup>
35 % = 29,1 Einheiten	Verdichteter Flachbau (300 m <sup>2</sup> durchschn. Grundfläche)	8.730 m <sup>2</sup>
25 % = 20,7 Einheiten	Geschoßwohnungsbau (150 m <sup>2</sup> durchschn. Grundfläche)	3.105 m <sup>2</sup>
<b>100 % = 83 Einheiten</b>		<b>= 28.435 m<sup>2</sup></b>

Im Gemeindegebiet von Stams bestehen rd. 17,40 ha Bauland- und Verdichtungsreserven und davon rd. 6 ha im Wohngebiet. Gelingt es die bereits bestehenden Baulandreserven zu mobilisieren, so kann innerhalb des Planungszeitraumes auf Neuwidmungen verzichtet werden.

## 2.2. Zweitwohnsitze und Freizeitwohnsitze

Der Anteil der Nebenwohnsitze lag in Stams laut dem ÖRK von 2003 in den frühen 90er Jahren zwischen 4,6 % und 7,8 %. In den späten 90er und den frühen 2000er Jahren stieg der Anteil auf etwa 10 % an. Anschließend sank er wieder und hat sich bei rd. 7 % eingependelt (siehe Abbildung 7 und 8).

Nach Angabe der Gemeinde gibt es in Stams im Jahr 2019 7 Freizeitwohnsitze.

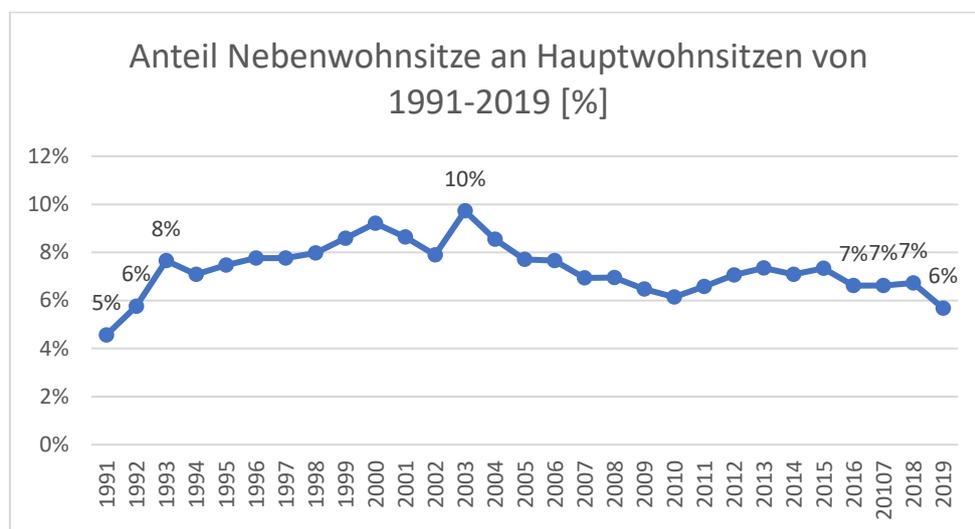


Abbildung 1: Anteil der Nebenwohnsitze an den Hauptwohnsitzen von 1991-2019

## 2.3. Ziele und Maßnahmen

- ❖ **Planungsrichtwert Bevölkerungszahl im Jahr 2029: 1.750 Hauptwohnsitze**
- ❖ **Planungsrichtwert Haushaltszahl im Jahr 2029: 684 Haushalte**
- ❖ **Mäßiges Bevölkerungswachstum aufgrund geringer Zuwanderung, Bevölkerungsziel für das Jahr 2029 von 1.746 Personen: -> ca. 92 zusätzliche Wohneinheiten (11 davon über Nachverdichtung ohne weiteren Grundverbrauch)**
- ❖ **Sicherung des Baulandbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung**
  - Anwendung der Vertragsraumordnung
  - Ausweisung von Vorbehaltsflächen, die für den geförderten Wohnbau in Frage kommen
- ❖ **Schaffung leistbaren Wohnraums**
  - Konsequente Anwendung der Vertragsraumordnung
  - Ausweisung von Vorbehaltsflächen, die für den geförderten Wohnbau in Frage kommen
- ❖ **Bauen nach Bedarf**
  - Neuwidmungen nur bei nachgewiesenem und konkretem Wohnbedarf und Sicherstellung einer zeitnahen und widmungsgemäßen Verwendung der Flächen (Vertragsraumordnung)
  - Alternativenprüfung (Bauland- und Verdichtungsreserven) vor Neuwidmungen

**❖ Mobilisierung der Baulandreserven**

- Alternativenprüfung vor Neuwidmungen

**❖ Steuerung der Zuwanderung**

- Festlegung von Bebauungsregeln zur Sicherstellung einer verträglichen Bebauungsstruktur im Einklang mit der Entwicklung der Infrastruktur der Gemeinde
- Bei Bedarf Erlassung entsprechender Bebauungspläne

## 3. Wirtschaft

### 3.1. Entwicklungsleitbild

Der gewerblich-industrielle Sektor findet in Stams gute Standortvoraussetzungen. Die kulturelle und historische Bedeutung Stams zwingt bei der Ansiedlung neuer Betriebe jedoch verstärkt auf deren Verträglichkeit gegenüber Orts- bzw. Landschaftsbild und Umwelt zu achten.

Auch der Dienstleistungssektor hat gute Wachstumschancen. Die Niederlassung von Dienstleistungsbetrieben in Wohngebieten ist unter der Voraussetzung der Umweltverträglichkeit zulässig.

Die Landwirtschaft benötigt wegen der schwierigen wirtschaftlichen Situation und ihrer außerwirtschaftlichen Bedeutung (Aufrechterhaltung einer Krisenversorgung in Notzeiten, Landschaftspflege usw.) besondere Unterstützung durch die Örtliche Raumordnung.

Das Tourismuspotential Stams ist nicht mit dem der südlich gelegenen Seitentäler des Inntals vergleichbar. Trotzdem kann Stams durch seine günstige Lage als Ausgangsort für Ausflüge auf das Mieminger Plateau, ins Ötztal oder das Kühltal dienen. Die Auslastung der bestehenden touristischen Kapazitäten soll verbessert und die Zusammenarbeit mit den Tourismusverbänden der Region Oberes Inntal ausgebaut werden.

### 3.2. Baulandbedarf für die Wirtschaft

Mit der Schaffung des Gewerbegebietes westlich der Kläranlage wurde dem Bedarf der Gemeinde Stams an Gewerbeflächen Rechnung getragen. Allerdings bestehen auch hier mittlerweile nur noch geringe Reserveflächen. Längerfristig ist deshalb die Schaffung eines weiteren Gewerbegebietes zwischen Staudach und dem Autobahnanschluss Mötz geplant.

Die Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs ist durch einen Supermarkt beim Kreisverkehr an der B171 gewährleistet.

### 3.3. Kriterien für die Auswahl ansiedlungswilliger Betriebe

#### ❖ **Absicherung der bestehenden Betriebe**

Die bestehende Wirtschaftsstruktur soll von einem neuen Betrieb profitieren und Synergieeffekte erzielt werden. Erweiterungsflächen für bestehende Betriebe sind nach Möglichkeit vorzusehen.

#### ❖ **Übereinstimmung mit dem Erscheinungsbild der Gemeinde**

Die Ansiedlung neuer Betriebe darf den Charakter der Gemeinde weder beeinträchtigen noch verändern, wobei besonders auf das überörtlich bedeutsame Erscheinungsbild von Stams zu achten ist. Die Ansiedlung eines Großbetriebs soll hingegen eine (positive) Identifikation von Stams mit diesem Betrieb künftig möglichst fördern.

#### ❖ **Verkehrsbelastung und Umweltverträglichkeit**

Durch die Ansiedlung neuer Betriebe darf es zu keiner mit der angrenzenden Wohnnutzung unvereinbaren Verkehrsbelastung bzw. Immissionsbelastung kommen.

#### ❖ **Arbeitsplatzintensität**

Die benötigte Grundfläche pro Arbeitsplatz soll so niedrig wie möglich sein. Betriebe mit einem Flächenbedarf über 150 m<sup>2</sup> pro Arbeitsplatz sind nicht erwünscht.

#### ❖ **Wertschöpfungsintensität**

Um eine solide finanzielle Basis der Gemeinde zu gewährleisten, sollen möglichst wertschöpfungsintensive Betriebe gewonnen werden.

#### ❖ **Arbeitsplatzsicherheit**

Die geschaffenen Arbeitsplätze sollen sicher und dauerhaft sein. Die Ansiedlung zukunftsweisender Branchen (EDV-Dienstleistungen, Mikroelektronik, Telekommunikation etc.) ist wünschenswert.

#### ❖ **Art der Arbeitsplätze**

Die neu geschaffenen Arbeitsplätze sollen nach Möglichkeit der Ausbildung der Stamser Bevölkerung entsprechen, Ausbildungsmöglichkeiten für die Jugend zur Verfügung stellen und durch angemessene Löhne und Gehälter zur Stärkung der Kaufkraft der Stamser Bevölkerung beitragen.

### 3.4. Ziele und Maßnahmen

- ❖ **Unterstützung der Landwirtschaft - Stärkung umweltgerechter und qualitätsorientierter Produktion**
  - Ausweisung der im Plan zum örtlichen Raumordnungskonzept bezeichneten landwirtschaftlichen Freihalteflächen (siehe 1.2.)
  - Unterstützung der landwirtschaftlichen Betriebe durch Unterbindung jeglicher Bebauung für Wohnzwecke in deren unmittelbarem Umfeld
  - Festhalten an der Widmung landwirtschaftliches Mischgebiet in den Weilern Haslach, Windfang, Mähmoos, Staudach und zum Schutz der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe
  
- ❖ **Erhaltung und Stärkung der bestehenden Wirtschaftsstruktur**
  - Unterstützung und Stärkung der bestehenden Betriebe
  - Absicherung der bestehenden und Schaffung neuer Arbeitsplätze
  - Bereitstellung der im Plan zur baulichen Entwicklung bezeichneten Gewerbeflächen östlich von Staudach und nördlich von Thanrain für gewerbliche Nutzung
  - Ansiedlung von Unternehmen entsprechend den Kriterien für die Auswahl ansiedlungswilliger Betriebe
  
- ❖ **Stärkung des Tourismus**
  - Einrichtung eines Skimuseums (Geschichte des Skilaufs, Erfolge von Stamser Schülern etc.), das die Erfolge des Schigymnasiums zeigt
  - Nutzung des Potentials des Schigymnasiums und der Sportanlagen für Sommerkurse, Trainingslager etc.
  - Verstärkte Bewerbung der Naturwerte (Eichenwald, Auwald, Wasser, Lehrpfade in Stams und der Region etc.)

## 4. Siedlungsentwicklung

### 4.1. Entwicklungsleitbild

Grundsätzlich wird die Erhaltung des von der Klosteranlage des Stiftes einerseits und der Landwirtschaft andererseits bestimmten dörflichen Charakters von Stams angestrebt.

Leitbild der Siedlungsentwicklung während des Planungszeitraums des Örtlichen Raumordnungskonzepts ist eine Entwicklung nach innen. Es soll zu keiner zusätzlichen flächenhaften Siedlungsausdehnung kommen. Stattdessen sollen bereits bebaute Gebiete im Rahmen der dörflichen Siedlungsstruktur nachverdichtet und die bestehenden Baulandreserven mobilisiert werden.

Aufgrund der ausreichend großen Baulandreserven soll eine Siedlungsentwicklung jedoch nur bei nachgewiesenem und konkretem Wohnbedarf und Sicherstellung einer zeitnahen und widmungsgemäßen Verwendung der Flächen (Vertragsraumordnung), bei gleichzeitiger Nichtverfügbarkeit von bereits gewidmetem Bauland zum Tragen kommen. Für eine mögliche Siedlungsentwicklung sind vor allem die Freilandflächen im Ortszentrum bzw. nördlich der Hptm.-Kluibenschedl-Straße in Betracht zu ziehen. Zusätzlich wurden kleinere Siedlungsentwicklungsflächen in den einzelnen Weilern ausgewiesen.

Die Mischgebietsreserven beim Bahnhof und in Staudach sollen bevorzugt für eine kleingewerbliche Nutzung Verwendung finden.

Für eine gewerbliche Entwicklung sind die im Plan zum Örtlichen Raumordnungskonzept bezeichneten Bereiche vorgesehen.

### 4.2. Siedlungsgrenzen

Aufgrund der ausreichend großen Baulandreserven soll eine Siedlungserweiterung innerhalb der bestehenden Siedlungsränder passieren. Eine Verdichtung innerhalb des Ortsgebiets ist anzustreben. Um ein Ausufern des Siedlungsgebiets und, damit verbunden, eine Zersiedelung zu verhindern, werden vereinzelt auch absolute Siedlungsränder gesetzt. Insbesondere in Haslach soll die Verzahnung der gewachsenen landwirtschaftlichen Struktur mit dem angrenzenden Grünland erhalten bleiben. Außerdem werden zwischen Siedlungsgebiet und ökologischer Freihalteflächen, zum Schutz dieser Bereiche, ebenfalls absolute Siedlungsgrenzen festgesetzt.

#### Festzulegende absolute Siedlungsgrenzen:

1. am östlichen Rand des gewidmeten Wohngebiets in Thanrain
2. an der östlichen Grenze von Haslach
3. am westlichen Rand von Windfang
4. am nördlichen Rand von Mähmoos
5. östlich der Kläranlage
6. nördlich vom Stift entlang der ökologischen Freihaltefläche
7. am südlichen Rand von Stams beim Campingplatz und Sprungschanze entlang der ökologischen Freihaltefläche
8. östlich vom Sportplatz entlang der ökologischen Freihaltefläche

9. westlich vom Tennisplatz entlang der ökologischen Freihaltefläche

#### 4.3. Ziele und Maßnahmen

##### ❖ **Siedlungsentwicklung nach innen**

- Nachverdichtung der locker bebauten Grundstücke
- Flächensparende Nutzung der vorhandenen Baulandreserven
- Siedlungserweiterungen ausschließlich bedarfsbezogen und auf den dafür ausgewiesenen Bereichen

##### ❖ **Schaffung von Standorten für Betriebsansiedlungen**

- Errichtung eines Gewerbegebiets zwischen Staudach und dem Autobahnknoten Mötz

##### ❖ **Anpassung des Flächenwidmungsplans an das TROG 2022**

- Festlegung einer Vorbehalts-/Sonderfläche nördlich des bestehenden Sportplatzes beim Eichenwald
- Bei Bedarf Festlegung einer der Nutzung entsprechenden Sonderfläche für die Zirmbachalm im Sellrain

## 5. Maßnahmen zur Baulandsicherung

### 5.1. Privatrechtliche Vereinbarungen nach § 33 TROG 2022

Neben der Freihaltung möglichst großer zusammenhängender Flächen sind die Gemeinden als Träger der örtlichen Raumordnung verpflichtet, ausreichende Flächen für Siedlungszwecke und betriebliche Zwecke zu sichern. Zur Sicherstellung der Ziele der Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung besteht für die Gemeinde die Möglichkeit, mit den betroffenen Grundeigentümern Verträge abzuschließen (Vertragsraumordnung).

Dabei können Verträge mit den Grundeigentümern abgeschlossen werden, die zum Beispiel Bauverpflichtungen oder die Überlassung von Grundstücken an die Gemeinde oder Tiroler Bodenbeschaffungsfonds beinhalten, darüber hinaus können Aufschließungsverträge, die Grundabtretungen für verkehrsmäßige Erschließungen oder infrastrukturelle Einrichtungen regeln, erstellt werden.

Weiters können bei Neubauten von Miet- oder Eigentumswohnungen privatrechtliche Vereinbarungen getroffen werden, die die Schaffung und Heranziehung eines hohen Anteils der geschaffenen Wohneinheiten oder der Wohnfläche zur Befriedigung des Wohnbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung zu leistbaren Preisen sicherstellen.

## 5.2. Vorsorge für den geförderten Wohnbau gem. § 31a TROG 2022

Gem. § 31a TROG 2022 ist ein Mindestmaß jener Grundflächen festzulegen, die im Flächenwidmungsplan als Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau (§ 52a TROG 2022) auszuweisen sind, damit ein Grundbedarf an leistbarem Wohnraum zur Befriedigung des dauernden Wohnbedarfs gedeckt werden kann.

Hierzu werden in Stams die bereits gewidmeten Flächen südlich des Wengewegs als Grundflächen, die als Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau in Betracht kommen, ausgewiesen.

## 5.3. Bebauungsplanung

Dem Charakter der Gemeinde entsprechend, muss auf die Maßstäblichkeit der Bebauung geachtet werden. Trotz verdichteter Bauweise sollen keine städtischen Baustrukturen entstehen und der dörfliche Charakter von Stams erhalten bleiben. Im gesamten Gemeindegebiet, auch bei geplanten Gewerbegebieten, sind die Architektur, die Gebäudehöhe und die Einbindung der Gebäudestruktur in das Landschaftsbild besonders zu beachten.

In der Bebauungsplanung sind sowohl die Zielsetzung des bodensparenden Bauens als auch die notwendigen Erschließungsvoraussetzungen, Fußwege und die Aufrechterhaltung einer guten Durchgrünung des Orts zu berücksichtigen

Die Möglichkeiten energiesparender Bauweisen sollen genutzt und private Initiativen unterstützt werden (Wärmedämmung, passive Solarheizung durch entsprechende architektonische Gestaltung, erneuerbare Energieträger etc.). Bei Neubauten ist der Anschluss an die Nahwärmeversorgung anzustreben.

Zur Steuerung der Bebauung wurde in den einzelnen Bereichen eine Bebauungsplanpflicht (B!) festgelegt. Zusätzlich kann die Gemeinde zur Sicherstellung der aufgezeigten Ziele der Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung bedarfsbezogen Bebauungspläne erlassen.

## 5.4. Ziele und Maßnahmen

### ❖ Einsatz der Vertragsraumordnung

- Unterstützende Anwendung privatrechtlicher Vereinbarungen zur Absicherung der Festlegungen und Ziele des örtlichen Raumordnungskonzepts

### ❖ Schaffung von Bauland für geförderten Wohnbau

- Bei Bedarf Anwendung privatrechtlicher Vereinbarungen
- Ausweisung geeigneter Flächen als Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau nach § 52a TROG 2022 bei entsprechendem Bedarf

### ❖ Energiesparende Bauweise

- Unterstützung energiesparender Bauweisen (Gebäudeorientierung und -situierung, Wärmedämmung, Solarenergie, Anschluss an Nahwärmeversorgung etc.)

**❖ Orts- und landschaftsbildverträgliche Bauweise**

- Beachtung von Gebäudehöhe und Einbindung der Gebäudestruktur in das Landschaftsbild
- Ausweisung von Bereichen mit einer Bebauungsplanpflicht
- Nachverdichtung und bodensparende Bebauung fördern

## 6. Verkehr

### 6.1. Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur

Die allgemeine Entwicklung der letzten Jahrzehnte, die durch ein stetiges Wachstum des motorisierten Individualverkehrs (MIV) gekennzeichnet war, legt eine Umorientierung der Verkehrspolitik nahe. Aufgrund der negativen Folgeerscheinungen des MIV wie Verkehrsunfälle, Emissionsbelastung und Flächenverbrauch, gilt es in Zukunft nach Möglichkeiten der Verkehrsvermeidung zu suchen sowie Fußgänger, Radfahrer und Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu stärken. Einem weiteren Anwachsen des MIV ist entgegenzuwirken.

Kurzfristige Steuerungsmöglichkeiten sind über Verkehrsvorschriften möglich. Beschränkungen des MIV und eine Privilegierung der übrigen Verkehrsarten beeinflussen die Attraktivität und damit die Wahl der verschiedenen Verkehrsmittel.

Die Ausstattung der Gemeinde mit zentralörtlichen Funktionen (Gemeindezentrum, Nahversorgung etc.) soll zur Verkehrsentlastung beitragen und ist im Rahmen der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung zu fördern. Der Bau sicherer Fußwege (Gehsteige) entlang der Sammelstraßen soll fortgeführt werden.

Von entscheidender Bedeutung im Verkehrsverhalten ist aber eine Bewusstseinsänderung der Bevölkerung, um langfristig eine Eindämmung des MIV zu erreichen. Die Gemeinde Stams ist seit 2013 Mitglied der Energie-Gemeinden im e5-Programm. Hierdurch kommt es auch im Mobilitätssektor zu einem Weiterbildungsangebot für die Gemeinden und ihre BürgerInnen und wurden bereits, bzw. sollen auch zukünftig entsprechende Projekte entwickelt werden.

### 6.2. Ziele und Maßnahmen

**❖ Unterstützung von Verkehrsvermeidung und umweltschonenden Verkehrsarten**

- verstärkte Überwachung der Verkehrsvorschriften im Ortszentrum (Fahrverbot für Busse, Halteverbote, Kurzparkzonen)
- verstärkte Bewerbung des öffentlichen Verkehrs in Zusammenhang mit dem Besuch des Stifts Stams (ev. Kooperation mit den ÖBB)
- Bewusstseinsbildung (Klimaschutz, Verkehrsverbund etc.)

**❖ Stärkung des Radverkehrs**

- Verbesserung der Fahrradinfrastruktur durch E-Tankstellen und geeignete Abstellplätze
- Verbesserung der Verbindungen und Attraktivierung innerhalb der Gemeinde (Weiler-Ortszentrum) durch geeignete Maßnahmen (beispielsweise temporäre Fahrverbote zu Schulbeginn und -ende, ...)

**❖ Stärkung des Fußgängerverkehrs**

- Berücksichtigung von Fußwegen bei neuen Bauvorhaben und Straßenneugestaltungen

## 7. Technische Infrastruktur

### 7.1. Entwicklung der Technischen Infrastruktur

Die Ausstattung der Gemeinde mit technischer Infrastruktur ist gut. Hinsichtlich der Wasserversorgung ergibt sich, dass der Großteil der Gemeindegebietes über die öffentliche Gemeindegewässerversorgung versorgt wird. Für das Jahr 2030 wird ein maximaler Tagesbedarf von 7,1 l/s prognostiziert. Dieser Bedarf übersteigt die Mindestschüttung der genutzten Quellen. Da die verbrauchsreichen Tage nicht in die schüttungsarme Zeit fallen, wird das Wasserdargebot derzeit als ausreichend angesehen. Dennoch gilt es die Suche nach weiteren Versorgungsoptionen (Fassung zusätzlicher Quellen, Zusammenschluss mit der Nachbargemeinde Silz) mit Nachdruck weiter zu verfolgen.

Abgesehen vom Weiler Hauland ist das gesamte Gemeindegebiet abwassertechnisch erschlossen. Netzüberlastungen sind derzeit nicht bekannt.

Wegen hydraulischer Überlastung befindet sich seit 2017 das Bauvorhaben "ABA Stams, Dorf - Siedlung, Sanierung durch Neuerrichtung" in Umsetzung. Die Bauabschnitte BA02 und BA03 wurden bereits realisiert, BA04 gelangt im Jahr 2022 zur Ausführung.

Die geplante Behandlung anfallender Oberflächenwässer erfolgt im Wesentlichen entsprechend dem Leitfaden der Tiroler Siedlungswasserwirtschaft. Eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer auf eigenem Grund und Boden wird angestrebt, im Bedarfsfall erfolgt eine Einleitung in vorhandene Vorfluter.

Die Einrichtungen der technischen Infrastruktur sind entsprechend dem Bedarf weiter auszubauen bzw. zu adaptieren.

Neuen Formen der Energienutzung und der Energieeinsparung soll in Zukunft verstärkt Beachtung geschenkt werden.

Die Gemeinde Stams als e5-Gemeinde verfolgt seit längerem das Ziel, den Energieverbrauch im öffentlichen und privaten Bereich zu verringern. Die Gemeinde gewährt zu einer individuellen Energieberatung einen Kostenbeitrag, ebenso wird bei einem Neu- und Zubau von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen ein Zuschuss gewährt, wenn ein definierten Heizwärmebedarf eingehalten wird. Ebenso gefördert werden thermische Solaranlagen und PV-Anlagen.

### 7.2. Ziele und Maßnahmen

**❖ laufende Aktualisierung der technischen Infrastruktur, um den heute erreichten hohen Standard beibehalten zu können**

- sukzessive Erneuerung des Kanalnetzes im Rahmen der laufenden Straßensanierung
- Forcierung der Erschließung neuer Quellen und der Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden in der Wasserversorgung

**❖ Vermeidung wasserintensiver Betriebe**

- Die Ansiedlung wasserintensiver Betriebe nur bei alternativen Versorgungsoptionen (Nutzwasserversorgung durch Grundwasser) möglich, jedenfalls ist kein Wasserbezug aus dem Gemeindefeld möglich

**❖ Verbesserung der Energiebilanz der Gemeinde**

- Unterstützung des Anschlusses privater Haushalte an die Hackschnitzel-Nahwärmeversorgung, Unterstützung erneuerbarer Energieträger und energiesparender Bauweisen im Rahmen der technischen und finanziellen Möglichkeiten
- Wärmetechnische Sanierung öffentlicher Gebäude

## 8. Soziale Infrastruktur

### 8.1. Entwicklung der Sozialen Infrastruktur

Die Einrichtungen der Sozialen Infrastruktur haben in Stams einen hohen Ausbaustand erreicht. Während der nächsten 10 Jahre wird eine bedarfsorientierte Weiterentwicklung dieser Infrastruktur angestrebt.

#### 8.1.1. Öffentliche Einrichtungen

Für den Friedhof ist längerfristig eine Erweiterungsmöglichkeit mit der Möglichkeit für Urnenbestattungen vorzusehen.

Mittelfristig soll der Bau einer Kinderkrippe erfolgen.

#### 8.1.2. Sport- und Freizeiteinrichtungen

Die Sport- und Freizeitmöglichkeiten entsprechen den gegenwärtigen Erfordernissen weitgehend.

In Absprache mit dem Schigymnasium sollen Möglichkeiten für zusätzliche Sportarten (Beachvolley, Skating etc.) geschaffen werden.

Besonderes Augenmerk soll im Planungszeitraum auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen gelegt werden. Die Rahmenbedingungen für Kinder und Jugendliche sollen verbessert werden (Einrichtung eines Kinderspielplatzes, Verstärkung der Jugendarbeit etc.).

#### 8.1.3. Medizinisch-Soziale Infrastruktur

Die Gemeinde Stams ist Mitglied des Gemeindeverbandes, für die Senioren steht ein Wohnheim in Mieming zur Verfügung. Die ärztliche Versorgung ist lediglich in den Nachbargemeinden möglich.

Private soziale Initiativen sollen seitens der Gemeinde nach Möglichkeit unterstützt werden.

## 8.2. Ziele und Maßnahmen

### ❖ **Verbesserung des Angebotes an öffentlichen Einrichtungen**

- Schaffung einer ausreichenden Erweiterungsmöglichkeit für den Friedhof
- Schaffung einer Beisetzungsmöglichkeit für Urnenbestattung
- Bau einer Kinderkrippe

### ❖ **Verbesserung des Angebotes an Sporteinrichtungen**

- Schaffung von Möglichkeiten für „neue Sportarten“ (Beachvolleyball, Skating, Skateboard etc.) in Absprache mit dem Schigymnasium
- Unterstützung des Kinder- und Jugendsports

### ❖ **Verbesserung des Angebotes an sozialen und medizinischen Einrichtungen**

- Verbesserung der Kinderbetreuungseinrichtungen nach Bedarf und im Rahmen der gesellschaftlichen Entwicklung
- Unterstützung privater Initiativen (Betreuung von Kleinkindern, SeniorInnen-treff)
- Verbesserung der medizinischen Versorgung durch das Ansiedeln einer Praxis für Allgemeinmedizin in Stams

## 9. Ortsbild

### 9.1. Entwicklung des Ortsbilds

Stams ist durch eine überdurchschnittlich hohe Anzahl an denkmalgeschützten bzw. erhaltenswerten Gebäuden geprägt, welche das innere Erscheinungsbild der Gemeinde wesentlich beeinflussen. Hervorzuheben sind neben dem Klosterbereich und dem Dorfplatz die straßenraumbestimmenden Mauern und Tore.

In einigen Neubaugebieten besteht die Gefahr einer Beeinträchtigung des Ortsbilds durch Zersiedelung. Zur Bewahrung der Qualität des Ortsbilds ist daher eine verstärkte Bewusstseinsbildung innerhalb der Bevölkerung notwendig.

In den von der Landwirtschaft geprägten Weilern Windfang und Haslach soll der bäuerliche Charakter auch künftig bewahrt werden. Eine weitere Zersiedelung soll hintangehalten werden. Die innenliegenden Baulandreserven sind vorrangig zu mobilisieren und zu verbauen.

In den Ortsteilen Staudach, Thannrain und in der Abt-Fiderer-Siedlung soll eine zeitgemäße und bedarfsbezogene Bebauungsstruktur erfolgen. Die innenliegenden Baulandreserven sind vorrangig zu mobilisieren und zu verbauen.

Die Hanglage des Dorfs und die überregionale Bedeutung des Stifts im Landschaftsbild erfordern eine maßstabs- und situationsbezogene Bebauung in allen Siedlungsbereichen. Störende bauliche Maßnahmen im Umfeld des Dorfs sind nicht zulässig.

Das charakteristische äußere Ortsbild von Stams soll erhalten bleiben. Verbauungen im gesamten Bereich nordwestlich bis nordöstlich des Dorfes dürfen nur unter besonderer

Beachtung des Ortsbilds sowie der Dorfsilhouette und im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt erfolgen.

## 9.2. Ziele und Maßnahmen

### ❖ **Erhaltung des charakteristischen äußeren Ortsbilds**

- Ausweisung absoluter Siedlungsgrenzen
- Ausweisung einer Sichtzone nördlich von Stams
- Erhaltung der besonderen Charakteristik von Stams
- Erhaltung der landwirtschaftlichen Charakteristik in den Weilern Windfang und Haslach
- 

### ❖ **Erhaltung und Sanierung ortsbildprägender Objekte**

- Sanierung und Revitalisierung ortsbildprägender Objekte unter Berücksichtigung der historischen Bausubstanz
- Renovierung bzw. gegebenenfalls Erneuerung der Dorfbrunnen

### ❖ **Erhaltung der Streuobstwiesen und der guten Durchgrünung**

- Berücksichtigung bestehender Streuobstwiesen bei der künftigen Bebauung und Förderung der Neupflanzung hochstämmiger Obstbäume
- Berücksichtigung der Erhaltung der Eichenallee bei Schöneck („Saugassl“) bei baulichen Entwicklungen in diesem Bereich
- 

### ❖ **Gestaltung des öffentlichen Raums**

- Baumpflanzung entlang der Wirtsgasse (Birne, Apfel etc.)
- Gestaltung des Kreuzungsbereichs bei der Ortseinfahrt
- Gestaltung/Bepflanzung des großen Parkplatzes an der Ortseinfahrt
- Weiterführung der Platz- und Straßengestaltungen

### ❖ **Harmonische Einbindung der Ortsränder in das Landschaftsbild**

- Grünraumgestaltung bei den Neubausiedlungen und dem geplanten Gewerbegebiet

## 10. Beurteilung der Änderungsbereiche

Im Folgenden werden die einzelnen Nutzungsänderungen bezüglich der zukünftigen Bebauung in einem Überblick dargestellt:



Abbildung 16: Auszug aus dem Differenzplan

### 10.1. Bereich A01 (rd. 817 m<sup>2</sup>):



Abbildung 2: Anpassung der baulichen Entwicklungsflächen im Vergleich zum Letztstand, Quelle: Differenzplan

Der oben dargestellte Bereich befindet sich am nördlichen Rand des Weilers Thanrain. Der derzeit bestehende bauliche Entwicklungsbereich soll zurückgenommen und eine „landschaftlich wertvolle Freihaltefläche“ (FA 1) festgelegt werden.

Durch die Rücknahme des baulichen Entwicklungsbereichs wird zur Erhaltung des denkmalgeschützten Gebäudes in der derzeitigen Form beigetragen. Die Rücknahme wird aus raumordnungsfachlicher Sicht befürwortet.

## 10.2. Bereich A02 (rd. 1.195 m<sup>2</sup>):



Abbildung 18: Anpassung der baulichen Entwicklungsflächen im Vergleich zum Letztstand, Quelle: Differenzplan

Die dargestellte Fläche befindet sich im Südwesten des Weilers Thannrain. Der Weiler liegt südlich der Landesstraße B 171. Der betreffende Bereich liegt derzeit innerhalb einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA 1) und soll nun dem baulichen Entwicklungsbereich des Stempels M04 zugeschlagen werden. Der Bereich fällt von Süden nach Norden rund 7 Meter ab.

Direkt anschließend an den Erweiterungsbereich im Nordosten und Nordwesten befinden sich als allgemeines Mischgebiet gewidmete Flächen. Aufgrund der Nähe zu den bereits gewidmeten und bebauten Flächen kann davon ausgegangen werden, dass die verkehrstechnische sowie infrastrukturelle Erschließung mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden kann.

Der Bereich ist Teil des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für die Gemeinden Mieming, Mötz, Silz, Stams und Wildermieming des Planungsverbandes Inntal - Mieminger Plateau.

Der Bereich befindet sich innerhalb des raumrelevanten Bereichs der Wildbach- und Lawinerverbauung und außerhalb ausgewiesener Gefahrenzonen, Vorbehalts- oder Hinweisbereiche.

Der Bereich ist von Immissionen durch den nahegelegenen Verkehrsträger Bahn und Straße beeinträchtigt. Die Planungsrichtwerte für allgemeines Mischgebiet, welches im Nahbereich festgelegt wurde, werden jedoch eingehalten.

Es befinden sich keine weiteren relevanten Nutzungsbeschränkungen für den gegenständlichen Bereich.

Eine Erweiterung des Siedlungsbereichs in diesem Gebiet stellt lediglich eine geringfügige Auswirkung auf das Landschaftsbild dar. Die Änderung ist aus fachlicher Sicht vertretbar.

### 10.3. Bereich A03 (rd. 1.713 m<sup>2</sup>):



Abbildung 19: Anpassung der baulichen Entwicklungsflächen im Vergleich zum Letztstand, Quelle: Differenzplan

Der dargestellte Bereich befindet sich am westlichen Siedlungsrand des Weilers Thannrain. Der Weiler liegt südlich der Landesstraße B 171. Der bestehende Siedlungsbereich soll hier um eine Bautiefe nach Westen erweitert werden.

Direkt anschließend an den Erweiterungsbereich im Osten befinden sich als allgemeines Mischgebiet gewidmete Flächen. Aufgrund der Nähe zu den bereits gewidmeten und bebauten Flächen kann davon ausgegangen werden, dass die verkehrstechnische sowie infrastrukturelle Erschließung mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden kann.

Der Bereich ist Teil des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für die Gemeinden Mieming, Mötz, Silz, Stams und Wildermieming des Planungsverbandes Inntal - Mieminger Plateau. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme des Sachverständigen für überörtliche Raumordnung verwiesen.

Der Bereich ist von Immissionen durch den nahegelegenen Verkehrsträger Bahn und Straße beeinträchtigt. Die Planungsrichtwerte für allgemeines Mischgebiet, welches im Nahbereich festgelegt wurde, werden jedoch eingehalten.

Der Bereich befindet sich außerhalb des raumrelevanten Bereichs der Wildbach- und Lawinerverbauung. Aus der vorliegenden Stellungnahme (GZ: 3141/664/2021) vom 23.11.2021 gehen keine Einwände hervor.

Aus der Stellungnahme des BBA Imst – Fachbereich Schutzwasserwirtschaft (GZ: BBAIM-830/221/11-2021) vom 15.12.2021 geht hervor, dass der Änderung nur dann zugestimmt werden kann, wenn das Grundstück 2253 (öffentliches Wassergut) davon unberührt bleibt. Der vorliegende bauliche Entwicklungsbereich befindet sich ausschließlich auf der GP 2136/1.

Laut Stellungnahme des Umweltreferats der BH Imst (GZ IM-NSCH/FL-314/1-2021) vom 13.12.2021 handelt es sich südlich des gegenständlichen Bereichs um die einzige noch erhaltene Extensivwiesenfläche auf dem talgelegenen Gemeindegebiet Stams, weshalb dieser Bereich nicht in den baulichen Entwicklungsbereich aufgenommen wird.

#### 10.4. Bereich A04 (514 – 116 = rd. 396 m<sup>2</sup>):



Abbildung 20: Anpassung der baulichen Entwicklungsflächen im Vergleich zum Letztstand, Quelle: Differenzplan

Der gegenständliche Bereich befindet sich im Norden des Weilers Haslach. Der bauliche Entwicklungsbereich soll hier geringfügig erweitert werden. Die abgebildete Fläche befindet sich derzeit in einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA 1). Mit einer Änderung des Flächenwidmungsplans wurde der Bereich bereits für die Erweiterung eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäudes als landwirtschaftliches Mischgebiet gewidmet. Die Aufnahme in den baulichen Entwicklungsbereich ist somit aus fachlicher Sicht vertretbar.

#### 10.5. Bereich A05 (rd. 586 m<sup>2</sup>):



Abbildung 21: Anpassung der baulichen Entwicklungsflächen im Vergleich zum Letztstand, Quelle: Differenzplan

Die gegenständliche Fläche befindet sich im nördlichen Bereich des Weilers Haslach. Dieser Bereich liegt derzeit innerhalb einer landschaftlichen Freihaltefläche (FA 1) und soll nun dem baulichen Entwicklungsbereich zugeschlagen werden.

Direkt anschließend an den Erweiterungsbereich im Süden bestehen Wohngebäude im landwirtschaftlichen Mischgebiet. Aufgrund der Nähe zu den bereits gewidmeten und bebauten Flächen kann davon ausgegangen werden, dass die verkehrstechnische sowie infrastrukturelle Erschließung mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden kann.

Der Bereich ist Teil des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für die Gemeinden Mieming, Mötz, Silz, Stams und Wildermieming des Planungsverbandes Inntal - Mieminger Plateau.

Der Bereich befindet sich innerhalb des raumrelevanten Bereichs der Wildbach- und Lawinerverbauung und außerhalb ausgewiesener Gefahrenzonen, Vorbehalts- oder Hinweisbereiche.

Laut der Stellungnahme des Umweltreferats der BH Imst (GZ IM-NSCH/FL-314/1-2021) vom 13.12.2021 kann der Änderungsfläche nur bei Freihaltung der Flurgehölze an der südöstlichen Grundstücksgrenze zugestimmt werden.

Zur Abmilderung des Eingriffs in das Landschaftsbild sollte der Bereich im Grenzbereich zur Landschaftlich wertvollen Freihaltefläche mit Obstbaumbepflanzung eingegrünt werden und die ehemals bestehende Baureihe entlang der Straße wiederhergestellt werden.

Gegen die geplante Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereichs bestehen bei Einhaltung der oben angeführten Bedingungen aus raumordnungsfachlicher Sicht keine Einwände.

#### 10.6. Bereich A06 (rd. 1.090 - 7 = rd. 1.083 m<sup>2</sup>):



Abbildung 22: Anpassung der baulichen Entwicklungsflächen im Vergleich zum Letztstand, Quelle: Differenzplan

Die markierte Fläche soll von landschaftlich wertvoller Fläche (FA 1) in den baulichen Entwicklungsbereich aufgenommen werden. Es handelt sich, hier um eine Anpassung von einer bereits versiegelten Fläche.

Aufgrund der geringfügigen Anpassung besteht gegen die Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereichs aus raumordnungsfachlicher Sicht kein Einwand.

### 10.7. Bereich A07 (rd. 381 m<sup>2</sup>):

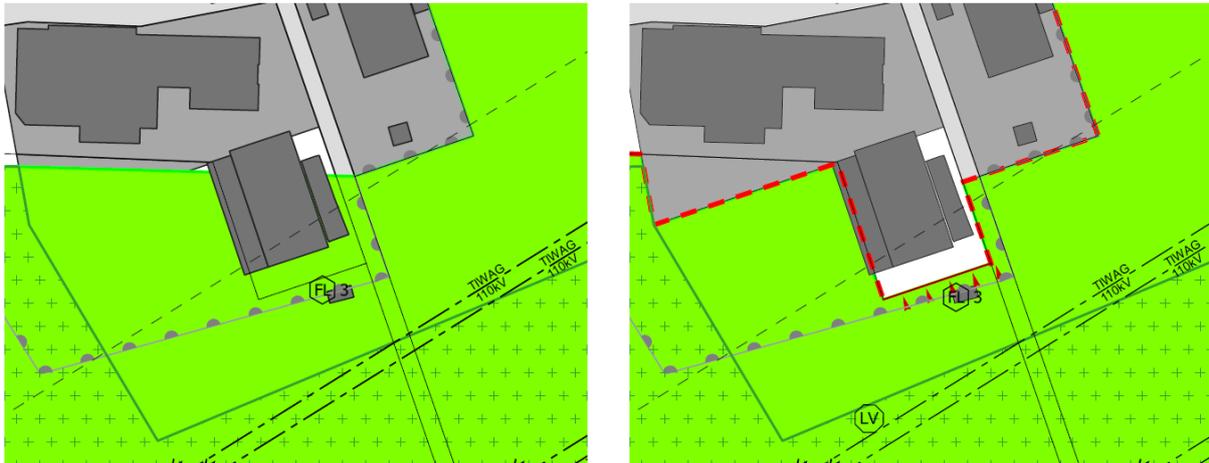


Abbildung 23: Anpassung der baulichen Entwicklungsflächen im Vergleich zum Letztstand, Quelle: Differenzplan

Im Ortsteil Mähmoos soll eine Fläche im Bereich der bestehenden Hackschnitzelanlage in den baulichen Entwicklungsbereich aufgenommen werden, um in weiterer Folge eine einheitliche Bauplatzwidmung herzustellen. Das Gebäude befindet sich derzeit überwiegend in einer landwirtschaftlichen Freihaltefläche (FL 3).

Der Bereich befindet sich innerhalb des raumrelevanten Bereichs der Wildbach- und Lawinerverbauung und außerhalb ausgewiesener Gefahrenzonen, Vorbehalts- oder Hinweisbereiche.

Da es sich um eine bereits bebaute Fläche handelt, kann davon ausgegangen werden, dass die verkehrstechnische sowie infrastrukturelle Erschließung vorhanden ist oder mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden kann.

Aufgrund des Baubestands sind keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Aufgrund der geringfügigen Anpassung besteht gegen die Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereichs aus raumordnungsfachlicher Sicht kein Einwand.

### 10.8. Bereich A08 (rd. 26.275 m<sup>2</sup>):



Abbildung 24: Anpassung der baulichen Entwicklungsflächen im Vergleich zum Letztstand, Quelle: Differenzplan

Die derzeit als baulicher Entwicklungsbereich deklarierte Fläche im Bereich des Landefortgartens soll aufgelöst und eine landwirtschaftliche Freihaltefläche (FL 3) ausgewiesen werden.

Die Widmung als Sonderfläche Forstgarten ist in der betreffenden landwirtschaftliche Freihalteflächen (FL 3) zulässig, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Abgrenzung der baulichen Anlagen im Süden der Parzelle anzustreben ist.

Da es sich um eine Rücknahme des baulichen Entwicklungsbereichs handelt, womit eine deutliche Einschränkung der Nutzungsbedingungen einher geht, kann die geplante Anpassung aus raumordnungsfachlicher Sicht als zweckmäßig und sinnvoll erachtet werden.

#### 10.9. Bereich A09 (rd. 8.790 m<sup>2</sup>):



Abbildung 25: Anpassung der baulichen Entwicklungsflächen im Vergleich zum Letztstand, Quelle: Differenzplan

In diesem Bereich soll eine als baulicher Entwicklungsbereich ausgewiesene Fläche aufgehoben und als landwirtschaftliche Freihaltefläche (FL 4) ausgewiesen werden.

Die Rücknahme des baulichen Entwicklungsbereichs wird aus raumordnungsfachlicher Sicht befürwortet.

#### 10.10. Bereich A10 (rd. 1.691 m<sup>2</sup>):



Abbildung 26: Anpassung der baulichen Entwicklungsflächen im Vergleich zum Letztstand, Quelle: Differenzplan

Der Bereich am westlichen Rand vom Zentrum, welcher derzeit als sonstige Freihaltefläche (FS-Fläche) festgelegt ist, soll in den baulichen Entwicklungsbereich aufgenommen werden. Der Bereich fällt von Süden nach Norden ab, wodurch eine Neigung mit einem Höhenunterschied von rund 6 Meter entsteht.

Direkt anschließend an den Erweiterungsbereich im Norden und Osten befinden sich als Wohngebiet gewidmete Flächen. Aufgrund der Nähe zu den bereits gewidmeten und bebauten Flächen kann davon ausgegangen werden, dass die verkehrstechnische sowie infrastrukturelle Erschließung ist mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden kann.

Der Bereich befindet sich innerhalb des raumrelevanten Bereichs der WLW und teilweise in einer gelben Gefahrenzone Wildbach. Aus der Stellungnahme der WLW, GZ 3141/664-2021 vom 23.11.2021 geht hervor, dass es gemäß Gefahrenzonenplanung (gelbe Zone Wildbach) zu einer Beeinträchtigung infolge Wildbachgefahren kommen kann. Demnach dürfen keine ebenerdig zu liegen kommenden Öffnungen, welche in das Gebäudeinnere führen (z.B. Türen, Kellerschächte, ...), vorhanden sein. Zusätzlich darf die Zufahrt zum Haus Schadwasser nicht zum Haus leiten. Die Zufahrt selbst darf das Schadwasser auch nicht umleiten, sodass andere einer größeren Gefährdung ausgesetzt sind. Gegen eine Umwidmung in diesem Bereich bestehen aus Sicht des SV der WLW keine Einwände. Bei allfälligen Bauverfahren auf gegenständlichen Flächen ist jedenfalls ein entsprechender Sachverständiger dem Verfahren beizuziehen.

Gegen die geplante Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereichs bestehen aus raumordnungsfachlicher Sicht keine Einwände.

#### 10.11. Bereich A11 (rd. 1.454 m<sup>2</sup>):

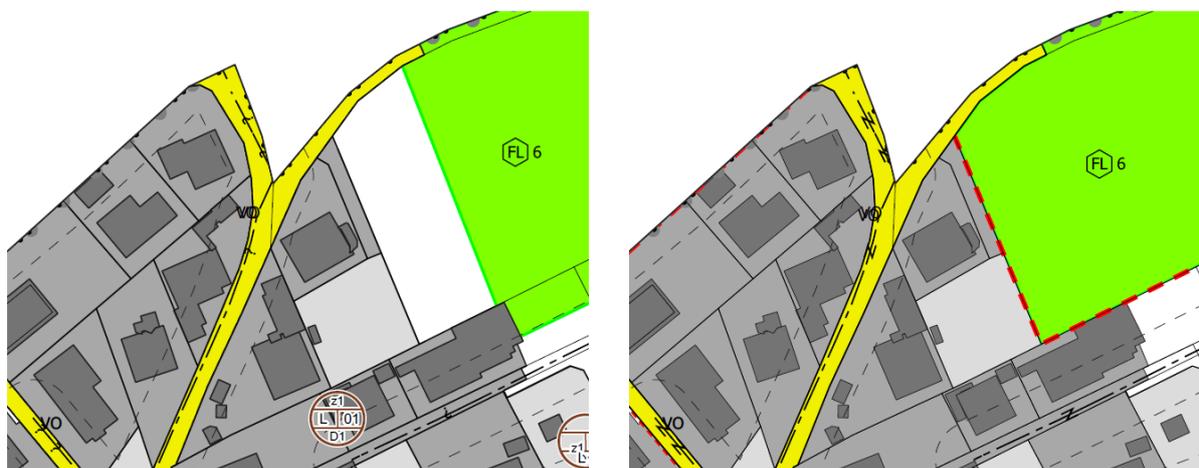


Abbildung 27: Anpassung der baulichen Entwicklungsflächen im Vergleich zum Letztstand, Quelle: Differenzplan

Die als baulicher Entwicklungsbereich ausgewiesene, noch nicht gewidmete Fläche soll in die landwirtschaftliche Freihaltefläche (FL 6) aufgenommen werden.

Die Rücknahme des baulichen Entwicklungsbereichs wird aus raumordnungsfachlicher Sicht befürwortet.

## 10.12. Bereich A12 (rd. 5.518 m<sup>2</sup>):

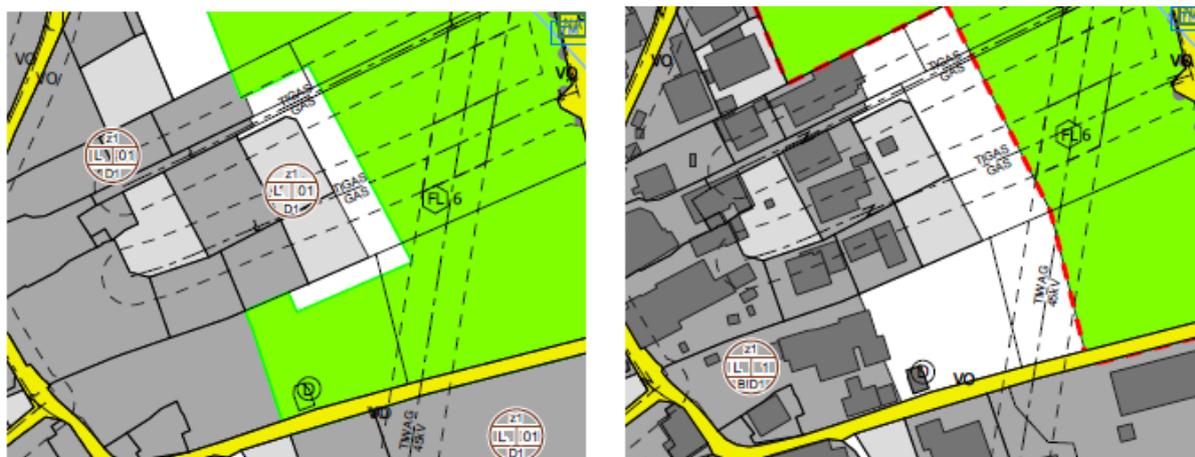


Abbildung 28: Anpassung der baulichen Entwicklungsflächen im Vergleich zum Letztstand, Quelle: Differenzplan

Die gegenständlichen Flächen soll in den baulichen Entwicklungsbereich aufgenommen werden. Ein Teil dieser „landwirtschaftlich wertvollen Flächen“ weist ein flächiges Biotop „Streuobstwiesen“ auf.

Der gegenständliche Bereich befindet sich im Osten des Weilers Staudach. Die Fläche ist derzeit als landwirtschaftliche Freihaltefläche (FL 6) ausgewiesen und soll einem baulichen Entwicklungsbereich für vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung zugeschlagen werden.

Im Westen grenzt der Bereich an Bauland. Aufgrund der Nähe zu den bereits gewidmeten und bebauten Flächen kann davon ausgegangen werden, dass die verkehrstechnische sowie infrastrukturelle Erschließung ist mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden kann.

Der Bereich befindet sich innerhalb des raumrelevanten Bereichs der Wildbach- und Lawinerverbauung und außerhalb ausgewiesener Gefahrenzonen, Vorbehalts- oder Hinweisbereiche.

Im nördlichen Bereich wird die bestehende Siedlung um eine Bautiefe nach Osten erweitert und der Siedlungsrand Richtung Süden zur Verkehrsfläche verlängert.

Die vorhandenen Bauland- und Verdichtungsreserven sind, entsprechend ihrer Grundstücksstruktur, für kleinräumige Ein- und Zweifamilienhausbebauung zur Deckung des Wohnbedarfs der Weileransässigen Bevölkerung gut geeignet. Als Folgenutzung der einstig landwirtschaftlichen Betriebe ist neben Wohnen auch gemischte Nutzung gut geeignet.

Die Stellungnahme des Umweltreferats der BH Imst, GZ IM-NSCH/FL-314/1-2021 vom 13.12.2021 äußert massive Bedenken für Grundstück 1847/1. Das Landschaftsbild mit Staudachkapelle und Obstgehölzen rundherum wird durch Bebauung stark beeinträchtigt. Auf die Erhaltung der für das Ortsbild wertvollen Streuobstwiesen sowie die historische Bausubstanz ist möglichst Bedacht zu nehmen. Der Abstandsbereich von 5 m um die denkmalgeschützte Staudachkapelle ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Gegen die geplante Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereichs bestehen bei Einhaltung der oben angeführten Bedingungen aus raumordnungsfachlicher Sicht keine Einwände.

10.13. Bereich A13 (rd. 2.649 m<sup>2</sup>):

Abbildung 29: Anpassung der baulichen Entwicklungsflächen im Vergleich zum Letztstand, Quelle: Differenzplan

In diesem Bereich soll eine als baulicher Entwicklungsbereich ausgewiesene Fläche aufgehoben und als landwirtschaftliche Freihaltefläche (FL 6) ausgewiesen werden.

Die Rücknahme des baulichen Entwicklungsbereichs wird aus raumordnungsfachlicher Sicht befürwortet.

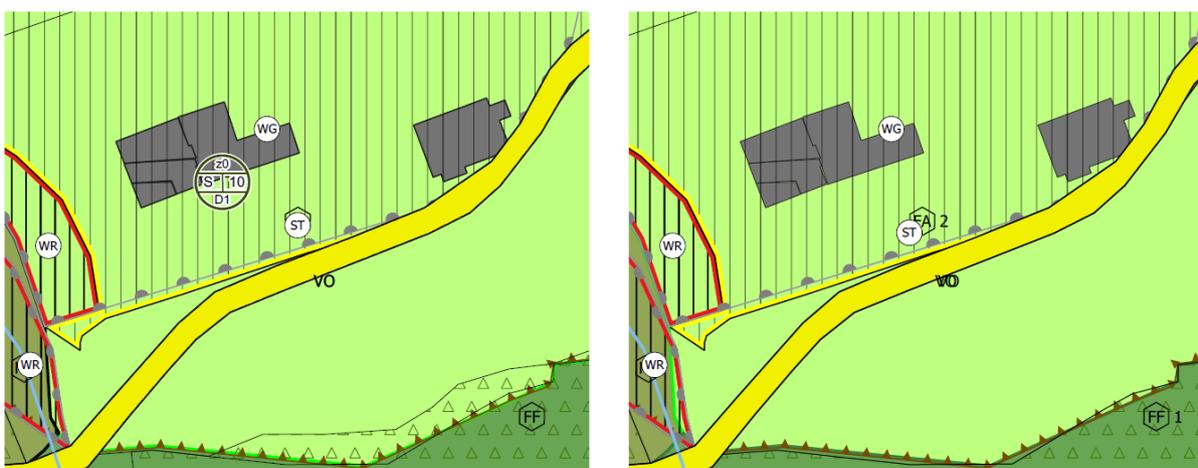
10.14. Bereich A14 (rd. 6.421 m<sup>2</sup>):

Abbildung 30: Anpassung der baulichen Entwicklungsflächen im Vergleich zum Letztstand, Quelle: Differenzplan

Der Sondernutzungsstempel S 10 im Bereich des ehemaligen Ausflugsgasthauses soll aufgehoben und eine landschaftlich wertvolle Fläche (FA 2) ausgewiesen werden.

Eine weitere bauliche Entwicklung ist in diesem Bereich nicht zu erwarten. Eine Rücknahme des baulichen Entwicklungsbereichs wird aus raumordnungsfachlicher Sicht als zweckmäßig und sinnvoll erachtet.

10.15. Bereich A15 (rd. 15.425 m<sup>2</sup>):

Abbildung 31: Anpassung der baulichen Entwicklungsflächen im Vergleich zum Letztstand, Quelle: Differenzplan

Der als bauliche Entwicklungsfläche ausgewiesener Bereich im Westen des Stempels Ö 7 ist aufgrund des im Bau befindlichen Schwallausgleichsbeckens des Kraftwerks Sellrain – Silz für eine Bebauung nicht mehr geeignet, weshalb dieser Entwicklungsbereich aufgehoben werden soll.

Gegen die Rücknahme des baulichen Entwicklungsbereichs bestehen aus raumordnungsfachlicher Sicht keine Einwände.

10.16. Bereich A16 (rd. 24.683 m<sup>2</sup>):

Abbildung 32: Anpassung der baulichen Entwicklungsflächen im Vergleich zum Letztstand, Quelle: Differenzplan

Der bauliche Entwicklungsbereich südlich der A12 Inntal Autobahn im Bereich des gewerblichen Nutzungsstempels G3 soll aufgrund einer fehlenden Zufahrt für gewerbliche Zwecke aufgehoben und eine landwirtschaftliche Fläche (FL 1) ausgewiesen werden.

Die Rücknahme des baulichen Entwicklungsbereichs wird aus raumordnungsfachlicher Sicht befürwortet.

10.17. Bereich A17 (rd. 2.150 m<sup>2</sup>):

Abbildung 33: Anpassung der baulichen Entwicklungsflächen im Vergleich zum Letztstand, Quelle: Differenzplan

Der bauliche Entwicklungsbereich südlich der L236 – Mötzer Straße im Osten des gewerblichen Nutzungstempels G3 soll aufgehoben und eine landwirtschaftliche Fläche (FL 1) ausgewiesen werden. Die Fläche wird laut Stellungnahme der Asfinag Alpenstraßen GmbH für den Ausbau der Anschlussstelle Mötz-Reutte bzw. für Renaturierungsmaßnahmen benötigt.

Die Rücknahme des baulichen Entwicklungsbereichs wird aus raumordnungsfachlicher Sicht befürwortet.

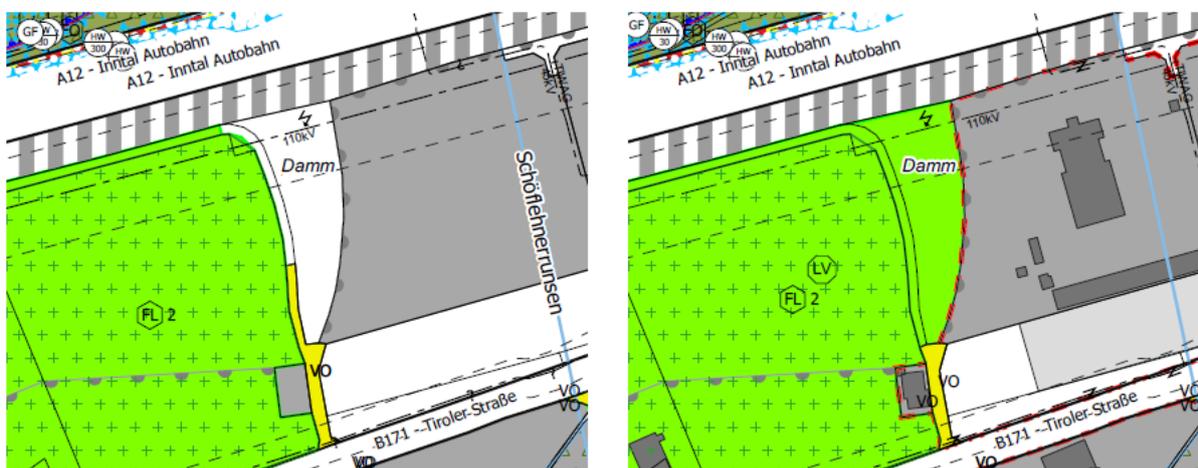
10.18. Bereich A18 (rd. 3.398 m<sup>2</sup>):

Abbildung 34: Anpassung der baulichen Entwicklungsflächen im Vergleich zum Letztstand, Quelle: Differenzplan

Der gegenständliche Bereich befindet sich am westlichen Rand des Gewerbegebietes in Thanrain.

Laut Stellungnahme des Umweltreferats der BH Imst (GZ IM-NSCH/FL-314/1-2021) vom 13.12.2021 müssen die naturkundefachlich wertvollen Flurgehölze links und rechts des Weges erhalten bleiben, weshalb in diesem Bereich der bauliche Entwicklungsbereich aufgehoben werden soll.

Die Rücknahme des baulichen Entwicklungsbereichs wird aus raumordnungsfachlicher Sicht befürwortet.

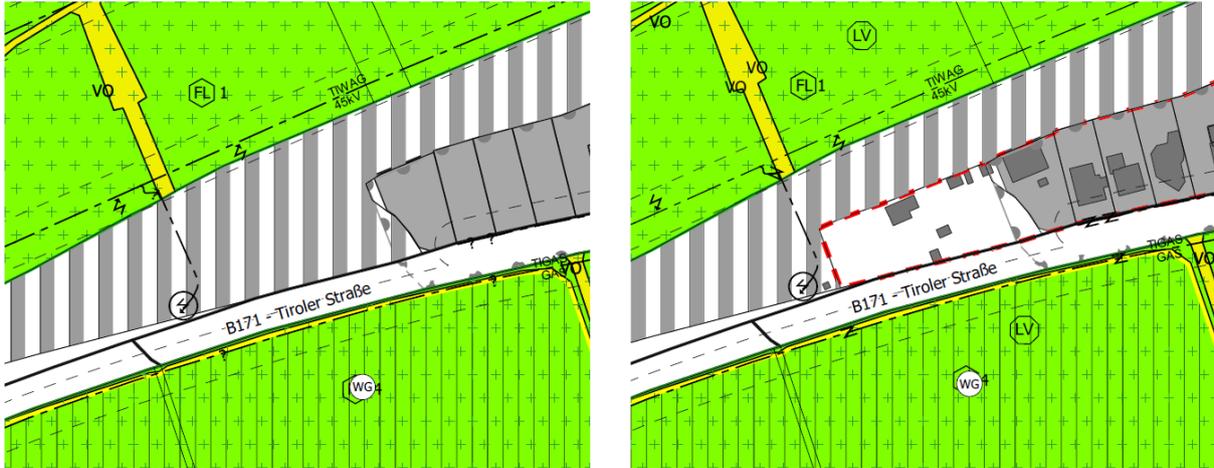
10.19. Bereich A19 (rd. 2.662 m<sup>2</sup>):

Abbildung 35: Anpassung der baulichen Entwicklungsflächen im Vergleich zum Letztstand, Quelle: Differenzplan

Der bauliche Entwicklungsbereich des Zählers W6 soll nach Westen bis zur Unterführung erweitert werden. Die Fläche ist derzeit als Eisenbahnanlage ausgewiesen und befindet sich im Grundbuchskörper der Bahn. Aus einem E-Mail der ÖBB-Infrastruktur AG vom 25.01.2023 geht hervor, dass gegen die geplante Kennzeichnung der Fläche als baulicher Entwicklungsbereich im Raumordnungskonzept der Gemeinde Stams kein Einwand besteht.

Aufgrund der Nähe zu den bereits gewidmeten und bebauten Flächen kann davon ausgegangen werden, dass die verkehrstechnische sowie infrastrukturelle Erschließung ist mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden kann.

Der Bereich befindet sich außerhalb des raumrelevanten Bereichs der Wildbach- und Lawenverbauung.

Gegen die geplante Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereichs bestehen aus raumordnungsfachlicher Sicht keine Einwände.

10.20. Bereich A20 (rd. 172 m<sup>2</sup>):

Abbildung 36: Anpassung der baulichen Entwicklungsflächen im Vergleich zum Letztstand, Quelle: Differenzplan

Der gegenständliche Bereich befindet sich im Osten des Weilers Haslach. Der bauliche Entwicklungsbereich soll hier geringfügig erweitert werden. Die Fläche befindet sich derzeit in einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA 1).

Aufgrund der geringfügigen Anpassung besteht gegen die Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereichs aus raumordnungsfachlicher Sicht kein Einwand.

### 10.21. Bereich A21 (rd. 8.140 m<sup>2</sup>)



Abbildung 37: Anpassung der baulichen Entwicklungsfläche im Vergleich zu Letztstand, Quelle: Differenzplan

In diesem Bereich soll eine als baulicher Entwicklungsbereich ausgewiesene Fläche aufgehoben und als landwirtschaftliche Freihaltefläche (FL 4) ausgewiesen werden. Durch diese Maßnahme wird bis auf weiteres ein Heranrücken der Siedlungsbebauung an das östliche und für das Ortsbild äußerst wesentliche Schigymnasium hintangestellt.

Aufgrund der Baulandreserven besteht kein dringender Bedarf an der Fläche. Die Freihaltung der Sichtachsen und die Absicherung der Freistellung des Schigymnasiums erscheinen aus fachlicher Sicht positiv. Die Rücknahme des baulichen Entwicklungsbereichs wird aus raumordnungsfachlicher Sicht befürwortet.

### 10.22. Bereich A22 (rd. 4.539 m<sup>2</sup>)



Abbildung 48: Anpassung der baulichen Entwicklungsfläche im Vergleich zu Letztstand, Quelle: Differenzplan

In diesem Bereich soll eine als baulicher Entwicklungsbereich ausgewiesene Fläche aufgehoben und als sonstige Freihaltefläche (FS 3) ausgewiesen werden. Grund hierfür ist ein mangelnder Bedarf bzw. auch eine nicht zu erwartende Verfügbarkeit der Flächen innerhalb des Planungszeitraums. Grundsätzlich ist der Bereich für eine Bebauung geeignet. Bei geänderten Umständen ist eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes möglich.

Die Rücknahme des baulichen Entwicklungsbereichs wird aus raumordnungsfachlicher Sicht befürwortet.